



Achtung: Gebrauchsinformation
Die in diesem Dokument enthaltenen
Angaben sind ausschließlich für die
Information der Öffentlichkeit und
nicht für die Beurteilung der
Wirksamkeit der Arzneimittel
bestimmt.

6 WEITERE INFORMATIONEN

Was ist Calcimagon®-D3 UNO?
Calcimagon®-D3 UNO ist ein
Arzneimittel, das die Wirkung von
Calcium und Vitamin D3 enthält.
Es wird zur Behandlung von
Osteoporose eingesetzt.

**Wie wird Calcimagon®-D3 UNO
eingesetzt?**
Calcimagon®-D3 UNO wird
in Form von Tabletten
eingesetzt.

Pharmazeutischer Unternehmer
Calcimagon®-D3 UNO wird
von der Pharmazeutischen
Unternehmung Calcimagon
GmbH hergestellt.

Hersteller
Calcimagon®-D3 UNO wird
von der Pharmazeutischen
Unternehmung Calcimagon
GmbH hergestellt.



Wichtige Hinweise
Bitte lesen Sie die Gebrauchsinformation
des Arzneimittels Calcimagon®-D3 UNO
ganz aufmerksam durch.

**Dieses Arzneimittel ist in der
Europäischen Union
zugelassen.**

Wichtige Hinweise
Bitte lesen Sie die Gebrauchsinformation
des Arzneimittels Calcimagon®-D3 UNO
ganz aufmerksam durch.

**Dieses Arzneimittel ist in der
Europäischen Union
zugelassen.**

NEU

GEBRAUCHSINFORMATION: IN GEBRAUCH NUR FÜR DEN ARZT, DER

Calcimagon®-D3 UNO 1000 mg/800 I.E., Kautabletten

Calcium/Vitamin D3

Wichtige Hinweise
Bitte lesen Sie die Gebrauchsinformation
des Arzneimittels Calcimagon®-D3 UNO
ganz aufmerksam durch.

Wichtige Hinweise
Bitte lesen Sie die Gebrauchsinformation
des Arzneimittels Calcimagon®-D3 UNO
ganz aufmerksam durch.

Wichtige Hinweise
Bitte lesen Sie die Gebrauchsinformation
des Arzneimittels Calcimagon®-D3 UNO
ganz aufmerksam durch.

Wichtige Hinweise
Bitte lesen Sie die Gebrauchsinformation
des Arzneimittels Calcimagon®-D3 UNO
ganz aufmerksam durch.

Wichtige Hinweise
Bitte lesen Sie die Gebrauchsinformation
des Arzneimittels Calcimagon®-D3 UNO
ganz aufmerksam durch.



- **Wann ist die Gültigkeit?**
Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.
• **Wann ist die Gültigkeit?**
Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.
• **Wann ist die Gültigkeit?**
Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

- **Wann ist die Gültigkeit?**
Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

- **Wann ist die Gültigkeit?**
Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

3. WIE IST DIE GÜLTIGKEIT DES GÜLTIGKEITSNACHWEISES ZU BEWERTEN?

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

4. WELCHE NUTZUNGSWEISEN SIND ZU BEWERTEN?

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises	in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt
Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises	in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt
Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises	in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt
Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises	in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt
Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises	in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt

Mögliche Nutzungsmöglichkeiten

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

5. WIE IST DIE GÜLTIGKEIT DES GÜLTIGKEITSNACHWEISES ZU BEWERTEN?

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Die Gültigkeit des Gültigkeitsnachweises ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.